

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 18.07.2022

Entgeltumwandlung bei Lohnpfändung

Wird eine Entgeltumwandlung zugunsten einer Direktversicherung während einer bereits laufenden Lohnpfändung vereinbart, führt die Entgeltumwandlung dazu, dass der Umwandlungsbetrag kein pfändbares Einkommen darstellt.

Im Fall beanstandete der Gläubiger die vom Arbeitnehmer (= Schuldner) abgeschlossene Entgeltumwandlungsvereinbarung in Höhe von 4 % der RV-BBG (West) p. a. zugunsten einer Direktversicherung trotz laufender Lohnpfändung. Er sah darin eine benachteiligende Verfügung nach § 829 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Ohne Erfolg: Nach Ansicht des BAG (14.10.2021 – 8 AZR 96/20) geht der Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung nach § 1a Abs. 1 Satz 1 BetrAVG der Lohnpfändung vor. Ebenso stellt die Entgeltumwandlung kein sog. „verschleiertes Einkommen“ dar.

Bedeutung für die Praxis:

- Fraglich ist, ob das Urteil auch für Entgeltumwandlungen oberhalb von 4 % der RV-BBG (West) p. a. oder zugunsten von Zeitwertkonten, also Umwandlungen außerhalb des gesetzlichen Rechtsanspruchs, gilt. Dies ließ das BAG offen.
- Einige Versorgungszusagen schließen eine Entgeltumwandlung bei laufender Lohnpfändung aus. Diese Regelung sollte gestrichen oder sicherheitshalber dahingehend angepasst werden, dass nur der Teil der Entgeltumwandlung ausgesetzt wird, welcher die Grenze von 4 % der RV-BBG (West) p. a. übersteigt. (mit freundlicher Genehmigung von Markus Keller, febs GmbH)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Mittlerer Weg 5a
86919 Utting a. Ammersee

Tel: +49 (0)8806 9574913
Fax: +49 (0)8806 95749176
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de